

Die SPD-Fraktion stellt folgenden **Antrag „Einwohnerbeteiligung in Ortsteilen“** und bittet um Vorberatung in den Ortsbeiräten sowie im Finanzausschuss (Kostenrelevanz) und im Hauptausschuss:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Nuthetal wird wie folgt geändert (Änderungen sind kursiv dargestellt):

§ 3 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 3
Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. *Einwohnerbefragungen*
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Nuthetal (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.“

2. Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Nuthetal (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) wird wie folgt geändert:

a) § 3 (Einwohnerversammlung) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) *Jeder Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung in seinem Ortsteil durchführen (Ortsteilversammlung). Der Ortsvorsteher leitet die Ortsteilversammlung. Für die Bekanntmachung, Durchführung und Protokollierung der Ortsteilversammlung gilt § 2 entsprechend.*“

b) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 (Einwohnerbefragung in den Ortsteilen)

- (1) Jeder Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten eine Einwohnerbefragung in dem betreffenden Ortsteil beschließen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.*
- (2) Der Ortsbeirat bestimmt die Anzahl und den Inhalt der Fragen. Der Ortsbeirat kann der Befragung eine Erläuterung beilegen, die er festlegt. Die Beschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Sie werden im Nuthetaler Gemeindegazette veröffentlicht.*
- (3) Soweit die Befragung nicht im Rahmen einer Ortsteilversammlung erfolgt, legt die Verwaltung Durchführung und Zeitpunkt der Befragung in Abstimmung mit dem Ortsbeirat fest. Befragt werden alle wahlberechtigten Einwohner.“*

c) Der bisherige § 4 (Inkrafttreten) wird § 5.

Begründung

Nuthetal legt Wert darauf, dass sich alle Ortsteile gut entwickeln. Die Ortsbeiräte wirken daran entscheidend mit. Sie bringen die Interessen und die Sicht der Bürgerinnen und Bürger vor Ort in die Gemeindevertretung ein. Die Gemeindevertretung unterstützt eine engagierte und wirkungsvolle Interessenvertretung. Deshalb sollen die Ortsbeiräte eigene Möglichkeiten der Einwohnerbeteiligung erhalten. Sie sollen künftig eine Ortsteilversammlung einberufen und eine Ortsteilbefragung veranlassen können. Zu diesem Zweck werden Hauptsatzung und Einwohnerbeteiligungssatzung ergänzt.

Ortsteilversammlung

Die aktuelle Einwohnerbeteiligungssatzung bestimmt, dass die Bürgermeisterin eine Einwohnerversammlung sowohl für das gesamte Gemeindegebiet als auch für Teile davon einberufen kann. Auch die Einwohnerschaft kann derartige Versammlungen beantragen; dies gilt auch für ortsteilbezogene Versammlungen¹. Zusätzlich soll nun auch der Ortsbeirat als örtliche Interessenvertretung die Möglichkeit der Einberufung haben und diese auch selbst durchführen können.

Ortsteilbefragung

Die Beratungen um die öffentliche Nutzung der Alten Schule in Tremsdorf haben gezeigt, dass ein Bedürfnis für eine direkte Beteiligung der Einwohnerschaft mittels Einwohnerbefragung bei wichtigen Fragen bestehen kann und anerkannt ist. Mangels Regelung bestehen aber Unklarheiten über die Durchführung der Einwohnerbefragung. Insbesondere ist nicht geklärt, wer die Frage formulieren darf. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung eindeutig beantwortet: Der Ortsbeirat entscheidet über die Fragen, die er den Einwohnern stellt. Da er die Interessen des Ortsteils gegen-

¹ § 3 Abs.3 Einwohnerbeteiligungssatzung lautet: „Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Bürgermeisterin eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde oder in einer nur einen bestimmten Ortsteil betreffenden Angelegenheit von zehn Prozent der Einwohner dieses Ortsteils unterschrieben sein.“

über der Gemeindevertretung vertritt, hat er die Möglichkeit, über eine Befragung die Bedeutung der Angelegenheit für die Einwohner des Ortsteils klären zu lassen. Die Beschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Der Ortsbeirat soll die Möglichkeit haben, die Befragung im Rahmen einer Ortsteilversammlung durchzuführen.



Monika Zeeb
Vorsitzende SPD-Fraktion